

1. Allgemeines, Geltungsbereich der Richtlinie

Der Zweck des Vereins ist in der Satzung des Vereins festgelegt.

Diese kartellrechtliche Compliance-Richtlinie gilt für die Arbeit in den Organen und Projekten des Vereins. Der Vorstand stellt sicher, dass alle Teilnehmer vor ihrer ersten Tätigkeit in Organen und Einbindung in Projekte des Vereins auf diese Richtlinie aufmerksam gemacht werden und ihre Zustimmung schriftlich bestätigen. In diesem Sinne verpflichten sich Verein und Mitglieder, das europäische Kartellrecht, das Kartellrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und alle anderen weltweit geltenden Kartellgesetze, -vorschriften und -regelungen (im Folgenden "Kartellrecht" genannt) bei allen Tätigkeiten des Vereins, insbesondere bei allen formellen oder informellen Treffen, Kontakten und Mitteilungen zwischen den Mitgliedern sowie der Organe des Vereins, strikt einzuhalten.

Die Mitglieder der Organe des Vereins handeln im Interesse des Vereins (und nicht im Interesse ihres jeweiligen Arbeitgebers, der sie in das Gremium berufen hat).

2. Verhalten während der Sitzungen

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- (1) Sitzungen des Vereins bedürfen einer offiziellen Einladung und einer schriftlichen Tagesordnung, die im Voraus verteilt werden müssen. Die Tagesordnung muss so detailliert wie nötig sein, damit die eingeladenen Teilnehmer verstehen können, was Gegenstand (einzelne Themen) der Sitzung sein wird, und beurteilen können, ob ein kartellrechtliches Problem vorliegen könnte.
- (2) Zu Beginn einer Versammlung des Vereins hat der Vorsitzende oder die die Versammlung leitende Person ("Vorsitzender") auf die Notwendigkeit der Einhaltung des Kartellrechts und insbesondere dieser internen Richtlinie hinzuweisen. Der Vorsitzende ist bei der Durchführung der Sitzung dafür verantwortlich, dass das Kartellrecht und diese internen Regeln unbeschadet der Verantwortung jedes Teilnehmers eingehalten werden. Sofern Gefahr besteht, dass die Einhaltung von Kartellrecht in einer Sitzung nicht gewährleistet werden kann oder wird, unterbricht der Vorsitzende, nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Teilnehmers, die Sitzung, bis die Einhaltung von Kartellrecht wieder gewährleistet werden kann.
- (3) Sitzungen von Arbeitsgruppen finden nur statt, wenn ein Vertreter des KNX Deutschland e.V. anwesend ist. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich (wegen der hohen Zahl von Sitzungen der Arbeitsgruppen), so nimmt zumindest der offizielle Vorsitzende der Arbeitsgruppe oder, falls er nicht teilnehmen kann, sein Stellvertreter teil.
- (4) Das Protokoll der Sitzung (einschließlich einer Teilnehmerliste) wird vom Vorsitzenden oder dem Protokollführer der Versammlung erstellt. Das Protokoll wird den Teilnehmern innerhalb einer angemessenen Frist nach der Sitzung ausgehändigt. Betrifft sie nicht nur die Arbeit der Arbeitsgruppe, so wird sie an alle Mitglieder des Vereins verteilt.

3. Ordnungsgemäßes Verhalten im Hinblick auf das Kartellrecht

Mitglieder des Vereins können Wettbewerber in verschiedenen Bereichen sein. Die Nichteinhaltung des Kartellrechts kann zu erheblichen Bußgeldern und anderen Konsequenzen für alle beteiligten Personen und ihre Unternehmen oder Organisationen führen. Daher müssen die Mitglieder und ihre benannten Vertreter in den Organen und Projekten des Vereins ("Delegierten") auch die nachstehenden Anforderungen erfüllen, wenn sie im oder für den Verein oder Organe / Arbeitsgruppen / Unterarbeitsgruppen tätig werden:

- (1) Die Mitglieder und ihre Delegierten dürfen keine wirtschaftlich sensiblen Informationen (CSI) mit anderen Mitgliedern / ihren Delegierten austauschen oder diesen zur Verfügung stellen. CSI umfasst, ist aber nicht beschränkt auf: Informationen über Preise oder Preisbestandteile, Marge, beabsichtigte Preiserhöhung; Kunden, Vertriebsbereiche, Vertriebskanäle und Vertriebs-/Marketingstrategie; Marktanteile, Umsatz, Umsatzerwartung; F&E-Projekte, neue Produkte, Kapazitäten. Dies gilt unbeschadet der Bereitstellung von Informationen für ein anderes Mitglied, das kein Wettbewerber ist, der Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt und außerhalb der Tätigkeit innerhalb oder für den Verein liegt. Somit soll auch der indirekte Informationsaustausch (sog. „hub and spoke“) zwischen Mitgliedern verhindert werden. Öffentlich verfügbare Informationen, z.B. veröffentlichte Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse, Darstellungen auf der öffentlichen Unternehmenshomepage, fallen nicht unter CSI.
- (2) Unabhängig davon, ob diese Informationen öffentlich zugänglich sind oder nicht, werden die Mitglieder und ihre Delegierten keine formellen oder sonstigen Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen über die in Punkt 1 genannten Informationen treffen.
- (3) Für den Fall, dass ein Delegierter eines Mitglieds es ausnahmsweise im Rahmen der Zusammenarbeit für erforderlich hält, Informationen auszutauschen oder eine Vereinbarung über die in Punkt 1 genannten Informationen zu treffen, wird dieser Delegierte des Mitglieds zunächst mit seiner Rechtsabteilung die kartellrechtliche Einhaltung dieser Tätigkeit klären und seinen Wunsch der Geschäftsleitung des Unternehmens, für das er tätig ist, unterbreiten, jedoch erst nach einer positiven schriftlichen Erklärung seiner Rechtsabteilung, dass keine wesentlichen kartellrechtlichen Bedenken bestehen.
- (4) Infolge der in Punkt 1 genannten Einschränkungen unterlassen sämtliche Organe des KNX Deutschland e.V. und die mit dem KNX Deutschland e.V. zusammenarbeitenden Personen sowie alle internen oder externen Mitarbeiter des KNX Deutschland e.V. es, einem Mitglied oder seinen Delegierten Informationen über andere Mitglieder (einschließlich Informationen über die Geschäfte eines Mitglieds) zur Verfügung zu stellen und diese Informationen zu sammeln, es sei denn, diese Informationen sind identisch mit denen, die öffentlich zugänglich sind. Die genannten Personen werden entsprechend auf die Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet.
- (5) Vor jeder Normungstätigkeit / jedem Normungsprojekt werden die Mitglieder die anwendbaren kartellrechtlichen Voraussetzungen bewerten. Normungstätigkeiten/-projekte unterfallen typischerweise dem "sichere Hafen" der Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden: Beschränkung der Normenfestsetzung auf Merkmale und Regeln, die zur Gewährleistung der Kompatibilität/Interoperabilität/Sicherheit erforderlich sind; offenes, transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren; Zugang zu den Ergebnissen der Standardsetzung zu angemessenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen für alle interessierten Parteien. Dies ist jeweils für geplante Normungsaktivitäten zu prüfen.



Richtlinie des KNX Deutschland e.V. zur Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Regelungen

Der Unterzeichner bestätigt hiermit die Anerkennung und Einhaltung der Richtlinie des KNX Deutschland e.V. zur Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Regelungen auf den vorhergehenden Seiten.

Diese Erklärung wird von jedem Delegierten eines Mitglieds des KNX Deutschland e.V. benötigt.

Delegierte sind Vertreter oder stellvertretende Vertreter eines Mitglieds in den Organen des KNX Deutschland e.V. sowie Teilnehmer an Projekten des KNX Deutschland e.V..

Die Erklärung bleibt solange für jede Sitzung von Organen oder in Projekten des KNX Deutschland e.V. gültig, bis der Unterzeichner nicht mehr Vertreter oder stellvertretender Vertreter des Mitglieds oder für das Mitglied Teilnehmer an Projekten des KNX Deutschland e.V. ist oder die Mitgliedschaft des Mitglieds endet.

Mitglied – Name / Firma

.....

Postalische Adresse / Geschäftsadresse

.....

Delegierter

Name

Vorname

Organisation¹

Firmenanschrift²

Telefon

e-Mail

Ort, Datum

Unterschrift

¹ falls abweichend von Firma

² falls abweichend von Geschäftsadresse